



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshof). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachter Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Der Beschwerdeführer

A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 31/12/1960

T T M M J J J J

4. Geburtsort

5. Staatsangehörigkeit

6. Anschrift

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

8. E-Mail (falls vorhanden)

9. Geschlecht männlich weiblich

A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

Ab jetzt...Demokratie durch
Volksabstimmung
Politik für die Menschen
-Volksabstimmung-

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

13. Zweck/Aktivität

Teilnahme an Wahlen

14. Eingetragene Anschrift

Gneisenaustraße 52c
D-53721 Siegburg
z.H. Herrn Dr. Helmut Fleck

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+49(0)2241 2830

16. E-Mail info

demokratie-durch-volksabstimmung.de

B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - Nordmazedonien |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Poland |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer) muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

C.2. Rechtsanwalt

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

C.3. Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind zusätzlich die Abschnitte D.2 und D.3 auszufüllen.

D.1. Vertreter der Organisation

38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

Bundsvorsitzender Kopie BMVV
01.04.2023 anbei

39. Familienname Bl. 4a, 4b, 4c

Dr. Fleck

40. Vorname(n)

Helmut

41. Staatsangehörigkeit

deutsch

42. Anschrift

Gneisenaustraße 52c
D-53721 Siegburg

43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+49(0)2241-52830

44. Fax

+49(0)2241-52830

45. E-Mail info

demokratie-durch-volksabstimmung.de

D.2. Rechtsanwalt

46. Familienname

47. Vorname(n)

48. Staatsangehörigkeit

49. Anschrift

50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

51. Fax

52. E-Mail

D.3. Vollmacht

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

53. Unterschrift des Vertreters der Organisation

Helmut Fleck
Dr. Helmut Fleck

54. Datum

7 7 0 5 2 0 2 4
T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

55. Unterschrift des Rechtsanwalts

56. Datum

T T M M J J J J

z. B. 27/09/2015

Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Vier-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformular dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

E. Darlegung des Sachverhalts

58.

**Eilbedürftige Beschwerde über die Nichtzulassung der politischen Partei
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
zur Europawahl am 09.06.2024 in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundeswahlausschuss der Bundesrepublik Deutschland hat die Partei Volksabstimmung am 18.04.2024 nicht zur Europawahl am 09.06.2024 zugelassen, weil sie nicht die erforderlichen 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Bürgern eingereicht hat.

Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses hat die Volksabstimmung mit Schreiben vom 23.04.2024 (siehe Unterlage 1) und 02.05.2024 (siehe Unterlage 2) beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingereicht und **beantragt**,

die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18.04.2024 aufzuheben und die Volksabstimmung am 09.06.2024 zur Europawahl zuzulassen,
die Vorlage der 4.000 Unterstützungsunterschriften ist zu erlassen,
der Wahltermin in der Bundesrepublik Deutschland müsste nötigenfalls verschoben werden,
hilfsweise ziehen die 9 Wahlbewerber der Volksabstimmung auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel am 09.06.2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein.

Die Anträge der Volksabstimmung hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Maidowski, Wallrabenstein und Frank mit Entscheidung vom 08.05.2024 **abgewiesen** (siehe Unterlage 3, mit Anschreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.2024, erhalten am 16.05.2024).

Die Entscheidung ist unanfechtbar (siehe Unterlage 3, Seite 14).

Die Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09.06.2024 sind zwischenzeitlich gedruckt und werden Briefwahlbewerbern zugestellt (siehe Unterlage 4, der Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen mit 34 Parteien mit den Namen der ersten 5 Wahlbewerber der Parteienliste).

Die Volksabstimmung stellt deshalb hier beim EGMR die folgenden eilbedürftigen Anträge:

Den Punkten 1, 3, 4 und 5 in der Unterlage 3 Seite 13 zu entsprechen, die 9 Wahlbewerber (siehe Beschwerdeformular Seite 4c und Unterlage 5, Rückseite Seite 18) der Volksabstimmung kommen am 09.06.2024 auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament.

Begründung

Die Nichtzulassung der Liste Volksabstimmung durch den Bundeswahlausschuss und das Bundesverfassungsgericht ist rechts- und verfassungswidrig (Art. 38 (1) Grundgesetz) und ist auch mit dem Europawahlgesetz (§ 16 (2) EuWG) unvereinbar.

Die Volksabstimmung hat ihre Anträge in den Unterlagen 1 und 2 nebst Anlagen ausführlich und substantiiert begründet.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wahlbewerber zur Europawahl 2024 wurden am 01.04.2023 auch die Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen der Volksabstimmung beschlossen (siehe Unterlagen 5) und auch auf die Internetseite der Volksabstimmung www.demokratie-durch-volksabstimmung.de gestellt.

Von der Bundeswahlleiterin erhielt die Volksabstimmung dann postwendend die Formblätter zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften (siehe Unterlage 6).

Das Sammeln der Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts lief auch gut an. Die Unterstützer erhielten grundsätzlich auch die Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen (siehe Unterlagen 5).

Fast alle Bürger haben heute ein Handy, Smartphone oder einen PC und suchen im Netz nach Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung. Sie finden dann an erster Stelle nicht die Wahlaussagen der Volksabstimmung Unterlagen 5, sondern von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und den Verfassungsschutz (Wikipedia) verbreitete Beiträge über die Volksabstimmung (siehe Unterlagen 7, Seite 21 bis 34) mit völlig unzutreffenden die Volksabstimmung diskriminierenden Behauptungen, Unterstellungen und Verleumdungen.

Die Unterstützer wurden so total verunsichert, forderten die gegebene Unterstützungsunterschrift zurück bzw. lehnten es ab, der Volksabstimmung eine Unterstützungsunterschrift zu geben, häufig mit der Bemerkung: „**Mit solchen Aussagen möchten wir nicht in Verbindung gebracht werden!**“

Wir mussten sogar beleidigende Äußerungen hinnehmen und sahen uns veranlasst, das Sammeln der Unterstützungsunterschriften einzustellen.

Es ist unzweifelhaft rechts- und verfassungswidrig (Art. 38 (1) GG), wenn weisungsgebundene Bundesbehörden (die Bundeszentrale für politische Bildung bpb und der Verfassungsschutz) im Geschäftsbereich **des für die Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat mit den diskriminierenden Unterlagen 7 Wahlmanipulation betreiben:**

- § 107 (1) StGB Wahlbehinderung,
- § 107a (1) StGB Wahlfälschung,
- § 108 (1) StGB Wählernötigung,
- § 108a (1) StGB Wählertäuschung.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es so keine freien Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG.

Weisungsgebundene Bundesbehörden (die Bundeszentrale für politische Bildung bpb und der Verfassungsschutz) im Geschäftsbereich **des für die Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat** haben also **verhindert**, dass die Volksabstimmung nicht die 4.000 Unterstützungsunterschriften sammeln konnte.

Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses haben diese Informationen auch erhalten (siehe Unterlage 1, Seite 6). Die fehlenden Unterstützungsunterschriften waren für sie aber einzig und allein ausschlaggebend für die Zulassung des Wahlvorschlags Volksabstimmung zur Europawahl am 09.06.2024.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich offensichtlich auch überhaupt nicht mit diesem Sachverhalt befasst (siehe Unterlage 3, Seite 3).

Mit den Unterlagen 7 wird gravierend gegen § 16 (2) EuWG verstoßen, da die Wählerinnen und Wähler mit ihrem Wahlkreuz auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag mit den Wahlaussagen gemäß Unterlage 5 gewählt haben.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Die Wahlentscheidung treffen die Bürger nach § 16 (2) EuWG allein auf Grund der **aktuellen eingereichten Wahlaussagen Unterlage 5**. Es ist deshalb **unzulässig, rechts- und verfassungswidrig** frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite, wie es die o.g. Bundesbehörden mit den Unterlagen 7 in der Bundesrepublik Deutschland praktizieren. Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, dass Personen keine Rolle spielen. Kant sagte sogar, dass selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind.

Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.

Mit diesen gravierenden Verstößen der Unterlagen 7 gegen § 16 (2) EuWG haben sich weder der Bundeswahlausschuss noch das Bundesverfassungsgericht befasst.

Bemerkenswert ist auch, dass die Bundeszentrale für politische Bildung bpb und der Verfassungsschutz für ihre Aktionen Unterlagen 7 gegen die konkurrierenden Parteien große Haushaltsbeträge und viel Personal zur Verfügung haben (siehe die Unterlagen 7, Seite 25 für die bpb und Seite 30 für den Verfassungsschutz).

Bemerkenswert ist auch, dass der Ex-Verfassungsschutzchef Hans-Georg Maaßen den Verfassungsschutz aktuell verklagt und ihm vorwirft, den Inlandsgeheimdienst „zur Beobachtung von Regierungsgegnern“ einzusetzen (siehe Unterlage 7, Seite 32).

Wir verweisen auch auf die Ausführungen im Artikel von Kurt Zach in der JF vom 23.03.2024 „Warum der Verfassungsschutz abgeschafft gehört - Ein Fremdkörper im Verfassungsstaat“ (siehe Unterlage 7, Blatt 33, 44).

Auch die Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen der Volksabstimmung waren weder im Bundeswahlausschuss noch beim Bundesverfassungsgericht Gegenstand der Behandlung.

Mit den Wahlaussagen erfüllt die Volksabstimmung exakt Art. 20 (2) GG. Sie macht ausschließlich Vorschläge zu Volksabstimmungen zu aktuellen Sachfragen (siehe Unterlagen 5) und versichert sogar eidesstattlich, dass sie die in ihren Wahlaussagen gegebenen Versprechen nach der Wahl entsprechend ihrem Einfluss verwirklichen wird (siehe Unterlage 5, Seite 18 Rückseite unten).

Gemäß den Meinungsumfragen Clara von Civey fordern regelmäßig **über 70 %** der Wählerinnen und Wähler bundesweite Volksabstimmungen (siehe Unterlage 1, Seite 7 und Unterlage 2 Seite 9):

Umfrage vom 24.09.2024 (siehe Unterlage 8, Seite 35)

Eindeutig dafür 60,7 %

Eher dafür 11,3 %

Umfrage vom 13.11.2023 (siehe Unterlag 9, Seite 36)

Eindeutig dafür 60,0 %

Eher dafür 10,3 %

Umfrage vom 05.12.2023 (siehe Unterlage 10, Seite 37)

Eindeutig dafür 63,9 %

Eher dafür 10,2 %

Umfrage vom 19.01.2024 nach Schweizer Vorbild (siehe Unterlage 11, Seite 38)

Ja, auf jeden Fall 60,8 %

Eher ja 10,7 %

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Umfrage vom 09.03.2024 (siehe Unterlage 12, Seite 39)
Eindeutig dafür 63,0 %
Eher dafür 8,3 %

Umfrage vom 21.04.2024 (siehe Unterlage 13, Seite 40)
Eindeutig dafür 64,9 %
Eher dafür 9,1 %

Umfrage Statista Research Department vom 20.07.2010 (siehe Unterlage 14, Seite 42).
Dafür 76 %
Dagegen 21%
Weiß nicht, keine Angaben 3%.

Die Wahlaussagen der Antragstellerin entsprechen also exakt den Meinungsumfragen Clara von Civey und dem Statista Research Department.

Die Volksabstimmung muss also nicht noch Unterstützungsunterschriften sammeln, um nachzuweisen, dass sie einen Rückhalt und volle Zustimmung bei den Wählerinnen und Wählern hat.

Die Sammlung von solchen Unterstützungsunterschriften ist der Antragstellerin also grundsätzlich zu allen Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zu erlassen.

Im Übrigen hat die Antragstellerin in der Vergangenheit auch die Unterstützungsunterschriften gesammelt:

zu den Europawahlen 2019, 2014 (jeweils mit gemeinsamer Liste für alle Länder),
Bundestagswahl 2021 (Landesliste NW), 2017 (Landesliste NW), 2013 (Landesliste NW, Landesliste BW).

Beweis: Mitteilung der Bundeswahlleiterin (im Auftrag Michael Möller) E-Mail vom 20.06.2023
(siehe Unterlage 15, Seite 44).

Auch diese Meinungsumfragen haben den Bundeswahlausschuss überhaupt nicht interessiert, das Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht.

Schlussfolgerung

Wenn sich bei Meinungsumfragen regelmäßig über 70 % der Wählerinnen und Wähler für bundesweite Volksabstimmungen aussprechen, ist davon auszugehen, dass bei freien Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG auf Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) ein erheblicher Stimmenanteil - sicher 15 bis 20 % und mehr - entfallen würde.

Bei einem solchen Wahlergebnis kämen die 9 Wahlbewerber der Liste Volksabstimmung am 09.06.2024 ins Europaparlament.

Helfen Sie also bitte, Demokratie mit bundesweiten Volksabstimmungen in der BRD zu verwirklichen!

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Vier-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.05.2024, zugestellt am 16.05.2024 ist **unanfechtbar** (siehe Unterlage 3, Seite 14). Der Rechtsweg in der BRD ist erschöpft.

Da die Europawahl am 09.06.2024 stattfinden wird, die Stimmzettel (siehe Unterlage 4, Seite 15, 16, 17) bereits gedruckt sind und Briefwahl bereits praktiziert wird,

stellt die Volksabstimmung hiermit beim EGMR die folgenden eilbedürftigen Anträge:

Den Punkten 1, 3, 4 und 5 in der Unterlage 3 Seite 13 bitte zu entsprechen, die 9 Wahlbewerber (siehe Beschwerdeformular Seite 4c und Unterlage 5, Rückseite Seite 18) der Volksabstimmung kommen am 09.06.2024 auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament.

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Horizontal lined area for answer to question 65.

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

Large horizontal lined area for answer to question 67.

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an

2 BvQ 27/24

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jede Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Beschwerdeschreiben an Bundesverfassungsgericht v. 23.04.2024	S. 1
2.	Beschwerdeschreiben an das Bundesverfassungsgericht v. 02.05.2024	S. 8
3.	Entscheidung Bundesverfassungsgericht vom 08.05.2024, erh. 16.05.2024	S. 12
4.	Stimmzettel Europawahl am 09.06.2024	S. 15
5.	Wahlaussagen Volksabstimmung zur Europawahl 2024	S. 18
6.	Formblatt für die Unterstützungsunterschriften	S. 20
7.	Wahrheitswidrige diskriminierende Beiträge der Bundeszentrale für politische Bildung und des Verfassungsschutzes über die Volksabstimmung, Finanzmittel, Personal, Kommentare	S. 21
8.	Umfrage Clara von Civey bundesweite Volksentscheide v. 24.09.2023	S. 35
9.	Umfrage Clara von Civey bundesweite Volksentscheide v. 13.11.2023	S. 36
10.	" " " " " " " ✓ 05.12.2023	S. 37
11.	" " " " " " " ✓ 19.01.2024	S. 38
12.	" " " " " " " ✓ 09.03.2024	S. 39
13.	" " " " " " " ✓ 21.04.2024	S. 40
14.	Umfrage Statista zu Volksentscheiden auf Bundesebene v. 20.07.2010	S. 42
15.	E-Mail-Mitteilung Bundeswahlleiterin v. 20.06.2023	S. 44
16.		S.
17.		S.
18.		S.
19.		S.
20.		S.
21.		S.
22.		S.
23.		S.
24.		S.
25.		S.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

71. Anmerkungen

Die Beschwerdeführerin weist auf den Wahltermin der Europawahl hin:
09.06.2024

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

72. Datum

7	7	0	5	2	0	2	4
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2015

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

Helmut Fleck
Dr. Helmut Fleck

Bestätigung der KontaktpersonBei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).74. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

